

# OPERATIONELLES PROGRAMM NAHRUNGSMITTEL UND/ODER MATERIELLE BASISUNTERSTÜTZUNG

## 1. KENNZEICHNUNG

Mitgliedstaat	Österreich
CCI-Nr.	2014AT05FMOP001
Bezeichnung	Operationelles Programm für materielle Basisunterstützung - Österreich
Version	1.2
Erstes Jahr	2014
Letztes Jahr	2020
Förderfähig ab	01.12.2013
Förderfähig bis	31.12.2023
Beschluss der Kommission Nr.	
Beschluss der Kommission vom	

## 2. PROGRAMMBESCHREIBUNG

### 2.1 Situation

#### **Festlegung der Form(en) materieller Entbehrung, die bekämpft werden soll(en), und Begründung**

Laut EU-SILC 2012 waren in Österreich zuletzt ca. 18% der Bevölkerung oder ca. 1.542.000 Personen durch Armut- oder Ausgrenzungsgefährdung betroffen, 335.000 Personen waren durch erhebliche materielle Deprivation betroffen (Definition Europa 2020 Strategie: 4 von 9 Merkmalen) und 490.000 Personen lebten in Haushalten mit sehr niedriger oder keiner Erwerbsintensität.

Die **Empfehlung der Europäischen Kommission** „Investitionen in Kinder [...]“ vom 20.2.2013 (2013/112/EU) unterstreicht, dass die **Bekämpfung von Kinderarmut** ein zentraler Aspekt der Strategie Europa 2020 ist und legt den Mitgliedstaaten die diesbezügliche **Nutzung der relevanten Finanzierungsinstrumente der EU**, inklusive des **FEAD**, nahe.

Zugleich sind **Kinder und Jugendliche** in Österreich im Vergleich mit anderen Bevölkerungsgruppen überproportional häufig von **Armutsgefährdung** und **erheblicher materieller Deprivation** betroffen. Die Armutsgefährdungsrate im Alter von < 18 Jahren lag zuletzt bei 17,5% (ca. 271.000 Personen), im Alter von 18 Jahren und mehr bei 13,7% (ca. 930.000 Personen). Von erheblicher materieller Deprivation waren 5,8% der unter 18-Jährigen betroffen (ca. 90.000 Personen) und 3,6% aller Personen im Alter von 18 Jahren aufwärts (ca. 245.000 Personen).

**Problematisch** ist die – im Vergleich mit anderen Altersgruppen – **überproportionale Betroffenheit von Kindern und Jugendlichen**. Evidenter Weise gehören **Kinder und Jugendliche** damit in Österreich zu den **am stärksten von Armut und Entbehrung betroffenen Gruppen**. Der Anteil der unter 18-Jährigen an allen durch erhebliche materielle Deprivation Betroffenen beträgt ca. 27%, ihr Anteil an den nicht Betroffenen aber nur ca. 18%. Armutsgefährdete Haushalte mit Kindern konnten sich zuletzt zu knapp 50% keinen einwöchigen Urlaub leisten (armutsgefährdete Haushalte ohne Kinder: 42%), fast 65% keine unerwartet anfallenden Ausgaben bestreiten (Haushalte ohne Kinder: ca. 50%) und über 22% hatten Rückstände bei Zahlungen (Haushalte ohne Kinder: 9,8%).

Zugleich gehören **Kinder überproportional häufig** zum BezieherInnenkreis der so genannten **Bedarfsorientierten Mindestsicherung**. 2012 gab es in Österreich rd. 221.000 BezieherInnen. Darunter befanden sich rd. 59.000 Minderjährige (27%).

Das **Operationelle Programm** zum Europäischen Hilfsfonds verfolgt vor diesem Hintergrund erstens das Anliegen **Kinder** in einkommens- und vermögensschwachen Haushalten zu unterstützen. Dabei soll zweitens sichergestellt werden, dass die gegenständliche **Unterstützung** tatsächlich der Zielgruppe, also **unmittelbar Kindern, zu Gute** kommt. Drittens werden **positive Mehrrundeneffekte** im Sinne der inhaltlichen Grundausrichtung der **Europa 2020 Strategie**, wo Bildung ein zentraler Stellenwert eingeräumt wird, angestrebt.

Als ideales Instrument wurde dabei die Vergabe von **Schulstartpaketen** (als materielles Basisgut) an Kinder in einkommens- und vermögensschwachen Haushalten identifiziert.

Gerade für einkommensschwache Familien bedeutet der **Schulbeginn** regelmäßig eine **erhebliche finanzielle Zäsur**, die durch die Vergabe von Schulstartpaketen abgemildert werden kann. Zum Aufwand für die Finanzierung von Schulartikeln kommen dabei noch Ausgaben wie Elternbeiträge, Werkbeiträge, Schulausflüge etc. oder Ausgaben für neue Bekleidung oder Sportartikel hinzu.

Erhebungen aus 2013 zeigen, dass sich die üblichen Ausgaben für Schulartikel zum Schulbeginn je nach Produktwahl auf etwa 165 € bis 350 € belaufen. Eine in Kooperation mit dem Bildungsministerium durchgeführte Online-Befragung in einer Kaufmännischen Schule in Wien kommt zu dem Ergebnis, dass die üblichen Ausgaben für Schulartikel bei etwa 100 € bis 200 €/Semester liegen. Nach einer anderen Erhebung können im Schnitt weitere 870 € pro Semester für andere schulrelevante Ausgaben anfallen (inkl. Nachhilfe oder Betreuung).

Ziele des Schulstartpaketes sind nebeneiner finanziellen Entlastung von einkommens- und vermögensschwachen Haushalten auch positive Motivationseffekte auf Seiten von SchülerInnen und Endstigmatisierungen.

### **Angabe der Form(en) materieller Entbehrung, die für das operationelle Programm (OP) ausgewählt wurde(n)**

P 1 - Entbehrung, Ausgaben für Schulmaterialien am Anfang eines Schuljahres nicht tätigen zu können (Materielle Basisunterstützung Schulstartpaket)

## **2.2 Bekämpfte materielle Entbehrung**

**Form der materiellen Entbehrung: P 1** - Entbehrung, Ausgaben für Schulmaterialien am Anfang eines Schuljahres nicht tätigen zu können (Materielle Basisunterstützung Schulstartpaket)

### 2.2.1 Beschreibung

#### **Bedarfsgerechtigkeit:**

Mit dem Schulstartpaket, das eine Sachleistung darstellt, kann einkommensschwachen Haushalten und den Kindern in ihnen treffsicher geholfen werden. Entlastet man diese Haushalte von den Aufwänden für materielle Güter (Primärkosten), können auch schulische Sekundärkosten durch so freiwerdende Mittel besser abgedeckt werden. Das Schulstartpaket trägt daher umfassend zur Armutsbekämpfung von Kindern bei.

Die Schulstartpakete werden keinen fix vordefinierten Inhalt haben. Vielmehr werden die EndempfängerInnen aus einem **Sortiment an Schulartikeln alters- und schultypengerecht** frei wählen können (z.B. Schultasche, Federpennal, Schreibutensilien, Malutensilien, etc.). Nicht Inhalt des Paketes sind sonstige Gebrauchsgüter, die etwa im Rahmen von Aktivitäten wie Schulschikursen etc. benötigt werden.

Der maximale Paketwert ist einheitlich und daher vom Alter der SchülerInnen und dem besuchten Schultyp unabhängig.

**Keine Einschränkung hinsichtlich des Alters und der Schulstufe:**

Das Schulstartpaket wird SchülerInnen von der Volksschule (Primarstufe) bis zum sogenannten Oberstufenbereich (Sekundarstufe 2) zur Verfügung gestellt.

### **Verteilungskette:**

- **Schritt 1**

Die Schulartikel werden von einer öffentlichen Stelle (Sozialressorts) auf Basis eines nach europaweiter Ausschreibung abgeschlossenen Rahmenvertrags mit einem Büroartikelhändler beschafft. Die konkrete (spezifizierte) Bestellung erfolgt - auf Rechnung des Sozialressorts - durch die Partnerorganisation/en (siehe unten). Im Rahmenvertrag mit dem Händler wird auch auf Qualitäts- und Umweltaspekte eingegangen. Damit wird gewährleistet, dass die Kinder die Chance erhalten, mit hochwertigen Produkten ausgestattet zu werden und der Umweltverträglichkeit Rechnung getragen wird.

- **Schritt 2**

Die konkrete individuelle Identifizierung der in Frage kommenden Haushalte erfolgt auf der Ebene der für die bedarfsorientierte Mindestsicherung zuständigen Bundesländer.

Im Sommer jedes Jahres werden die Bundesländer ihre mindestenssicherungsbeziehenden Haushalte mit SchülerInnen in einem Schreiben über das Schulstartpaket informieren und ihnen ein Antragsformblatt dafür übermitteln (inkl. Adressen der regionalen Partnerorganisation/en).

- **Schritt 3**

Mit diesem Schreiben und dem Antragsformblatt sucht die Familie die Räumlichkeiten der nächstgelegenen Verteilstelle der Partnerorganisation/en auf, um den Bestellvorgang mittels Datenbank einzuleiten. Die Partnerorganisation/en befindet/n sich damit in einem direkten Kontakt zum endbegünstigten Haushalt. Dieser wählt aus dem Katalog des zur Verfügung stehenden Schulstartsortiments die individuell benötigten Waren aus.

- **Schritt 4**

Diese Bestellung wird von den Verteilstellen der Partnerorganisation/en über die Datenbank an den Händler verschickt. Langt die Bestellung beim Händler ein, wird das Schulstartpaket entsprechend der Bestellung zusammengepackt und an die bestellende Verteilstelle übermittelt, wo die Aushändigung des Paketes erfolgt.

### **Flankierende Maßnahmen:**

Die flankierende Maßnahme wird 2-stufig umgesetzt:

1. Erarbeitung einer Broschüre durch die Partnerorganisation/en mit bundesländerspezifischen Informationen zu Beratungsstellen, Einrichtungen und sonstigen Stellen, die Angebote zur Verbesserung der sozialen Teilhabe bereitstellen (Sozialmärkte, vergünstigte Freizeitaktivitäten, Energieberatungsstellen, etc). Diese Broschüre ist jährlich zu aktualisieren. Besonderes Augenmerk ist dabei Angeboten für SchülerInnen zu widmen (z.B. kostenloser Nachhilfeunterricht etc.)

2. Anlässlich der Kontaktaufnahme der EndempfängerInnen in den Verteilstellen der Partnerorganisation/en wird die Broschüre ausgehändigt und es erfolgt im Zuge eines Beratungsgesprächs eine Orientierung und Hinführung zu den in der Broschüre beschriebenen Diensten und Einrichtungen.

Für die flankierende Maßnahme, die an allen Verteilstellen durchgeführt wird, wird/werden der/n Partnerorganisation/en eine Pauschalsumme iSd Art. 26 (2) lit e der VO gewährt.

### 2.2.2 Nationale Programme

In Österreich gibt es derzeit kein flächendeckendes Unterstützungssystem im Sinne des gegenständlichen Vorhabens. Zwar kennen manche Bundesländer eine einmalige Geldleistung anlässlich des Schulbeginns, allerdings sind diese meist auf SchülerInnen der ersten Klasse der Primarstufe eingeschränkt bzw. mit dem Ende der Pflichtschule begrenzt.

Mit den Mindeststandards der Bedarfsorientierten Mindestsicherung werden Bedarfe des täglichen Lebens abgedeckt, wie etwa Nahrung, Unterkunft, Strom, Beheizung, Bekleidung, Toilettenartikel und ähnliches. Daraus ergibt sich, dass die Mindeststandards nicht dem „Sonderbedarf Schulbeginn“ gewidmet sind. Auch lässt die Höhe der Mindeststandards eine zusätzliche Bedeckung solcher Kosten kaum zu.

Mit den Mitteln des Europäischen Hilfsfonds können nunmehr **erstmalig** SchülerInnen in Mindestsicherungshaushalten in **allen** Bundesländern angesprochen werden, **unabhängig** davon, in welchem **Alter** bzw. grundsätzlich in welchem Schultyp sie sich befinden. Zudem wird durch Gewährung einer einschlägigen Sachleistung in Form eines Schulstartpaketes sichergestellt, dass die Leistung tatsächlich den intendierten EndempfängerInnen, also Kindern und Jugendlichen, zu Gute kommt. In den Bundesländern, in denen es bereits in Ansätzen eine vergleichbare finanzielle Leistung gibt, tragen die Sachleistungen des Europäischen Hilfsfonds dazu bei, diese zu ergänzen, wodurch für die einkommensschwachen Haushalte mehr Mittel zur Bewältigung des Schulstartes zur Verfügung stehen.

### 2.3 Sonstiges

### **3. DURCHFÜHRUNG**

#### **3.1 Feststellen der am stärksten benachteiligten Personen**

Haushalte, die zur Deckung ihrer Lebenshaltungskosten auf eine Unterstützung durch die bedarfsorientierte Mindestsicherung (» frühere Sozialhilfe) angewiesen sind, gehören evidenter Weise zu den am stärksten von Armut betroffenen Gruppen.

Die bedarfsorientierte Mindestsicherung ist das letzte soziale Netz in Österreich und greift nur dann ein, wenn die Haushalte mit ihrem Einkommen das tägliche Leben nicht bestreiten können. Sie ist eine subsidiäre Leistung, die einer extensiven Bedarfsprüfung unterzogen wird und daher nur einkommens- und vermögensabhängig gewährt wird. So werden praktisch alle Einkünfte, die dem Haushalt zufließen, als Einkommen angerechnet. Ausgenommen davon sind etwa nur die Familienbeihilfe oder ein Pflegegeld. Darüber müssen Ersparnisse über rd. € 4000 zuerst aufgebraucht sein, bevor diese Leistung bezogen werden kann und andere Vermögen können nach bestimmten Kriterien einer verpflichtenden Kapitalisierung zugeführt werden.

Die Höhe der bedarfsorientierten Mindestsicherung in Österreich beträgt 2014 gerundet für

Alleinerziehende/Alleinstehende € 814

Paare € 1.221

Minderjährige Ø € 180

Die Leistung wird mit einem Bescheid zuerkannt und wird jährlich valorisiert. In Österreich sind die Bundesländer für die Gewährung dieser Leistung verantwortlich. Die Länder haben eigene Mindestsicherungsgesetze erlassen, in denen die Anspruchsvoraussetzungen für die Leistung geregelt sind.

Rund 27% aller MindestsicherungsempfängerInnen sind Kinder und Jugendliche. Laut einer Erhebung der Länder sind derzeit rund 40.000 Kinder und Jugendliche gleichzeitig SchülerInnen, für die das Schulstartpaket in Frage kommt.

Die Verwaltungsbehörde hat diese Kinder und Jugendlichen als am stärksten von sozialer Ausgrenzung bedrohte Personengruppe identifiziert und als Zielgruppe des Programms der Nationalen Armutsplattform und den Ländern vorgeschlagen (s. Pkt. 3.5.). Der Vorschlag wurde eindeutig begrüßt und sodann weiter verfolgt.

#### **3.2 Auswahl der Vorhaben**

Die Vorhaben sind:

- Ankauf der Schulstartpakete durch das Sozialressort,
- Verteilung durchgeführt von der/n Partnerorganisation/en
- Technische Hilfe

Ein Vorhaben ist zulässig, wenn es zwischen dem 1. Dezember 2013 begonnen wurde und bis zum 31. Dezember 2023 durchgeführt wird. Die Durchführung der Vorhaben erfolgt ausschließlich in Österreich.

#### **Ankauf der Schulstartpakete:**

Die Zulässigkeit der Aktivität ist folgendermaßen festgelegt:

- Der Ankauf der Schulpakete hält sich an die formulierten Prinzipien in Artikel 5, insbesondere Abs 11, 12, 13 und 14 der VO, und erfolgt mittels Abrufen von Bestellungen auf Basis eines Rahmenvertrages, der nach einer europaweiten Ausschreibung mit dem Bestbieter abgeschlossen wurde.
- Die Mengen und Typen der gekauften Schulartikel, die das Gesamtpaket ausmachen, entsprechen den identifizierten Bedürfnissen der Zielgruppe

#### **Verteilung der Schulstartpakete durch die Partnerorganisation/en:**

- Allen berechtigten Zielgruppenpersonen wird ein niedrigschwelliger Zugang zu den Schulstartpaketen in ganz Österreich gewährleistet.
- Jeder Mindestsicherungshaushalt mit SchülerInnen ist empfangsberechtigt für ein unentgeltliches Schulstartpaket pro SchülerIn

Die Kriterien für die Auswahl des Vorhabens überschneiden sich mit den Kriterien für die Auswahl der Partnerorganisation/en.

#### **Technische Hilfe**

Jedes Vorhaben der technischen Hilfe muss mindestens eines der nachfolgenden Kriterien erfüllen:

- Unterstützung der Behörden bei der verordnungskonformen Umsetzung des Europäischen Hilfsfonds
- Entwicklung und Betrieb einer Datenbank
- Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes bei der/n Partnerorganisation/en

Vorhaben im Bereich der technischen Hilfe werden über Vergaben nach dem Bundesvergabegesetz 2006 idgF ermittelt. Dadurch ist sichergestellt, dass die Vorgaben des Artikels 23 Abs 2 der VO eingehalten werden.

### **3.3 Auswahl von Partnerorganisationen**

In Österreich wird die Vergabe der Schulstartpakete über eine gemeinnützige Organisation oder mehrere gemeinnützige Organisationen(im Fall einer Kooperation von solchen) erfolgen. Die Partnerorganisation/en wird/werden durch einen Call ermittelt, an dessen Ende eine Bewertungskommission die Auswahl vornimmt. Der Vertrag wird (auch bei einer Kooperationsgemeinschaft) mit einer Organisation abgeschlossen.

#### **Auswahlkriterien:**

- **Allgemeine Kriterien**

Die Partnerorganisation/en muss/müssen ein separates Buchführungssystem für Finanzvorgänge im Rahmen des Vorhabens führen und administrativ, finanziell (Prüfung anhand einer Bilanz) und operationell in der Lage sein, das Projekt zu bewältigen, die in Artikel 5 genannten Grundsätze einzuhalten, insbesondere Artikel 5 (11) in Bezug auf Erhebung der Daten und Nicht –Diskriminierung, und in ihrer Öffentlichkeitsarbeit den Publizitätsanforderungen der VO Rechnung tragen.

- **Verteilungsstruktur**

Die Partnerorganisation/en muss/müssen eine kleinräumige Verteilstruktur gewährleisten. Mindeststandard ist jeweils eine Verteilstelle auf Bezirksebene, bei großen Bezirken auch mehr. Aufgrund des Umstands, dass ca. 60% der in Frage kommenden Kinder und Jugendliche in Wien leben, ist hier ein besonderes Augenmerk auf ausreichende Verteilstellen und adäquate Öffnungszeiten zu legen, um lange Warteschlangen bzw. -zeiten zu vermeiden. Da in manchen Bezirken lediglich eine geringe Anzahl von Begünstigten wohnen (z.B. Bezirk Rust 1 Person), können Öffnungszeiten grundsätzlich auch flexibel gehandhabt werden (z.B. keine dauernde – sondern konzentrierte - Erreichbarkeit der Verteilstelle über dem Sommer). Jede Verteilstelle muss über mindestens 1 PC bzw. Laptop und weiteres technisches Equipment verfügen.

- **Sonstige Kriterien flankierende Maßnahme**

- Konzept für eine Broschüre „Soziale Teilhabe“
- Verteilungs- und Beratungskonzept zur Broschüre

### **3.4 Komplementarität mit dem ESF**

Die Förderung der sozialen Eingliederung und Armutsbekämpfung im Rahmen der ESF-Programmperiode 2014-2020 in der Prioritätsachse 2 ist schwerpunktmäßig auf eine Förderung der Inklusion von am Arbeitsmarkt marginalisierten Personengruppen ausgerichtet. Bei den AdressatInnen handelt es sich zum einen um arbeitsmarktferne Personen mit geringer Arbeits- und Beschäftigungsfähigkeit sowie Personen ohne oder mit unzureichender Beschäftigungsintegration (oft BezieherInnen der bedarfsorientierten Mindestsicherung), um Jugendliche, die weder in Ausbildung oder Beschäftigung sind sowie um marginalisierte Gruppen wie Roma/Romnija. Für diese Zielgruppen gilt es, spezifische Integrationsunterstützung anzubieten.

Auch wenn arbeitsmarktferne BezieherInnen einer bedarfsorientierten Mindestsicherung bzw. Jugendliche und junge Erwachsene als eine der Zielgruppen im Rahmen des ESF identifiziert wurden, so sind die dortigen Maßnahmen eindeutig auf eine Integration in den Arbeitsmarkt bzw. die Vorbereitung darauf fokussiert.

Neuer Schwerpunkt im ESF soll das schrittweise Heranführen an eine Beschäftigung durch niedrigschwellige Maßnahmen in Form von Inklusionsketten sein. Diese Stabilisierungsangebote stellen eine Kombination unterschiedlicher Angebote von Beratung, Betreuung, Qualifizierung und Beschäftigung dar und bauen aufeinander auf. Um diese Inklusionsketten auf den individuellen Bedarf der Zielgruppen abzustimmen und bedarfsgerechte Angebotspakete zu entwickeln, kommen der Case Management-Ansatz oder andere Formen fallführender Sozialarbeit zum Einsatz. Damit soll

sichergestellt werden, dass passgenaue und bedarfsgerechte Unterstützungsangebote zum erforderlichen Zeitpunkt bereitgestellt werden.

Kernleistung des gegenständlichen Operationellen Programms ist mit dem Schulstartpaket eine Sachleistung, die als solche von Natur aus keine Überschneidung der beiden Programme zulässt. Das Schulstartpaket kann hier lediglich als Ergänzung betrachtet werden.

### **Flankierende Maßnahmen im Europäischen Hilfsfonds:**

Die im Operationellen Programm unter 2.2.1. beschriebene flankierende Maßnahme(Broschüre „Soziale Teilhabe“) weist aus folgenden Gründen keinerlei Überschneidungen mit dem ESF - insbesondere zu den Inklusionsketten – auf:

Während im Rahmen der Aushändigung der Broschüre (FEAD) lediglich eine standardisierte Information zur Broschüre erfolgt, wird im Rahmen der Inklusionsketten (ESF) auf die individuellen Problemlagen und Bedürfnisse der Personen vertieft bzw. lösungsorientiert eingegangen. Darüber hinaus sind in die Verteilung der Schulstartpakete vornehmlich Freiwillige eingebunden. Im Gegensatz dazu erfolgt die Durchführung der Inklusionsketten im ESF durch qualifiziertes Personal.

### **3.5 Institutionelle Struktur**

Die in Österreich zur Umsetzung des Europäischen Hilfsfonds zuständige Stelle ist das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz.

Die Funktionen der Verwaltungs- und der Bescheinigungsbehörde werden dort in der Sektion V (Europäische, internationale und sozialpolitische Grundsatzfragen) angesiedelt sein. Gemäß Art 31 Abs. 3 der Verordnung kann von der Verwaltungsbehörde gleichzeitig auch die Funktion der Bescheinigungsbehörde wahrgenommen werden. Österreich wird von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Diese beiden Behördenfunktionen werden in der Abteilung V/B/7 liegen, die bislang mit Fragen der bedarfsorientierten Mindestsicherung befasst ist.

Die Tätigkeit der Prüfbehörde wird von jener Abteilung im BMASK durchgeführt, die auch für den ESF als Prüfbehörde fungiert (Abteilung I/B/10).

Die Mittel aus dem Europäischen Hilfsfonds werden zunächst beim Bundesministerium für Finanzen vereinnahmt und an das BMASK weitergeleitet.

### **3.6 Begleitung und Evaluierung**

#### **Datensammlung**

Input- und Outputindikatoren iSd Delegierten Rechtsaktes betreffend Indikatoren werden in einer Datenbank dokumentiert. Dies gilt ebenfalls für die Aushändigung der Broschüre „Soziale Teilhabe“ (Monitoring flankierende Maßnahme). Die Daten werden von der/n Partnerorganisation/en in der jeweiligen Verteilstelle eingegeben.

Die Aggregation dieser Daten erfolgt durch die Zentrale der Partnerorganisation/en und wird der Verwaltungsbehörde übermittelt.

Das computerunterstützte System lt. Art. 28 lit d und g der VO (Datenbank) wird von der Verwaltungsbehörde zur Verfügung gestellt.

Die Ergebnisindikatoren, die im Delegierten Rechtsakt beschrieben sind, werden mit einem anonymen Fragebogen ermittelt. Mit diesem Fragebogen wird auch eine deskriptive Statistik anhand einer Auswertung nach bestimmten soziodemographischen Merkmalen sowie nach Möglichkeit eine Vollerhebung angestrebt, um eine hohe Validität der Ergebnisse in der Evaluierung zu erreichen. Erfahrungsgemäß gestaltet sich der Rücklauf von ausgesendeten Fragebögen eher bescheiden. Aus diesem Grund wird - nach Möglichkeit - ein anderer Weg der Befragung gewählt. Der Fragebogen ist von den EndempfängerInnen im Rahmen ihrer Kontaktaufnahme mit den regionalen Verteilstellen vor Ort auszufüllen. Dies hat gegenüber einer Aussendung der Fragebögen den Vorteil, dass damit nahezu eine Vollerhebung möglich ist.

Neben den personenbezogenen bzw. haushaltsbezogenen Merkmalen sollen auch subjektive Einschätzungen in Bezug auf das Schulstartpaket abgefragt werden (z.B. hinsichtlich ihrer Zufriedenheit mit dem Schulstartpaket).

Die erhobenen Daten werden als Grundlage für Evaluierungen und die jährlichen Durchführungsberichte dienen.

Die Ex-Ante-Evaluierung gem. Art 16 der VO wurde durchgeführt und ist dem OP angefügt. Die strukturierten Umfragen iSd Art. 17 (4) der VO werden von der Verwaltungsbehörde durchgeführt.

## **Steuerung**

Zur Begleitung der Umsetzung des Programms wird eine Steuerungsgruppe eingerichtet, die aus VertreterInnen der Verwaltungsbehörde und der Länder (Sozialabteilungen) besteht. In dieser Steuerungsgruppe erfolgen unter anderem eine laufende Berichterstattung der/n Partnerorganisation/en über den Fortschritt der Umsetzung des Vorhabens, ein Erfahrungsaustausch wie auch die Abstimmung der Aktivitäten auf Länderseite. Die Zusammensetzung der Steuerungsgruppe ist flexibel und an den aktuellen Kommunikationsbedarf angepasst. Je nach Notwendigkeit können auch weitere ExpertInnen beigezogen werden.

## **3.7 Technische Hilfe**

Für die Vorbereitung, Umsetzung und Begleitung des Programms wird eine technische Hilfe in Anspruch genommen. Die Leistungen werden nach dem Bundesvergabegesetz 2006 idgF vergeben.

Dazu gehören folgende - indikativ zu verstehende - Leistungen:

- **Ex-Ante Evaluierung** gem. Art 16 der Verordnung.
- **Sonstige Evaluierungen, strukturierte Umfragen.**
- **Unterstützungs- und Begleitungsmaßnahmen** für die Verwaltungs- und die Bescheinigungsbehörde. Damit werden die beiden Behörden, die bislang nicht

mit Belangen der Europäischen Strukturfonds befasst waren, in Hinblick auf eine verordnungskonforme Umsetzung des Programms unterstützt.

- **Unterstützungsleistungen** für die Prüfbehörde
- **Entwicklung eines computergestützten Systems gem. Art 28 lit. d und g der VO (Datenbank)**. Damit soll/en die Partnerorganisation/en bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt und entlastet werden. Darüber hinaus wird darin der gesamte Vorgang von der Bestellung der Schulstartpakete für die EndempfängerInnen bis hin zur Abrechnung und der Prüfung der Abrechnung nachvollzogen und ein Projektmonitoring gewährleistet.
- Zukauf von ExpertInnenleistungen zur **Ausschreibungsunterstützung** für den Ankauf der materiellen Basisunterstützung.
- **Öffentlichkeitsarbeit**. Dazu zählen insbesondere die Entwicklungen einer Homepage, von Foldern und Plakaten; Graphikleistungen und Übersetzungsdienste bei der Erstellung von mehrsprachigen Unterlagen.

#### **4. EINBINDUNG DER INTERESSENTRÄGER**

Zur **Vorbereitung des Operationellen Programms bzw. zur Umsetzung** des Europäischen Hilfsfonds wurden/werden folgende Institutionen eingebunden:

- Nationale Armutsplattform zur Begleitung der Umsetzung des österreichischen Zieles zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung im Rahmen der Europa2020 Strategie
- Länder – LandessozialreferentInnenkonferenz
- Bundesministerium für Bildung und Frauen
- Arbeiterkammern für Wien und die Steiermark

Die Nationale Armutsplattform zur Begleitung der Umsetzung des österreichischen Zieles zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung im Rahmen der Europa2020 Strategie besteht aus Mitgliedern der Länder, Ministerien, Sozialpartnern, der Österreichischen Armutskonferenz sowie weiterer Interessengruppen, die sich für die Belange von sozial ausgegrenzten Menschen einsetzen. Diese Einrichtung wird seit 02/2014 laufend über das Vorhaben informiert und einbezogen.

Auch anlässlich der LandessozialreferentInnenkonferenz am 16. Mai 2014 wurde ein Meinungsaustausch über die Verwendung der Mittel für ein Schulstartpaket für SchülerInnen in Mindestsicherungshaushalten durchgeführt. Die Länder haben dabei ihre Unterstützung des Vorhabens im erforderlichen Ausmaß zugesichert.

Hinsichtlich der Ermittlung des Schulsortiments, das den Endbegünstigten zur Verfügung gestellt werden sollte, ergab sich eine Kooperation mit dem Bundesministerium für Bildung und Frauen. Zur sorgfältigen Ermittlung des Inhalts der Schulstartpakete sind weitere Gespräche mit ausgewählten AnsprechpartnerInnen unter anderem aus dem Schulbereich geplant.

Die Konsumentenschutzabteilung bzw. die Abteilung für Bildung, Jugend und Betriebssport der Arbeiterkammer Wien bzw. der Steiermark stellte aktuelle Unterlagen hinsichtlich der Kosten der Haushalte für den Schulbeginn zur Verfügung.

Unterlagen und Schreiben, die an die endbegünstigten Haushalte ergehen, werden zur Optimierung der Verständlichkeit des Inhalts im Wege eines Workshops mit Armutsbetroffenen erarbeitet.

## 5. FINANZIERUNGSPLAN

### 5.1 Finanzierungsplan des operationellen Programms mit der jährlichen Verpflichtung des Fonds und der entsprechenden nationalen Kofinanzierung (in EUR)

<b>Jahr</b>	<b>Fonds (a)</b>	<b>Nationale Kofinanzierung (b)</b>	<b>Öffentliche Ausgaben (c)=(a)+(b)</b>	<b>Kofinanzierung ssatz (d)=(a)/(c)</b>
2014	2.425.618,00	428.050,00	2.853.668,00	85,00
2015	2.474.130,00	436.611,00	2.910.741,00	85,00
2016	2.523.613,00	445.344,00	2.968.957,00	85,00
2017	2.574.086,00	454.250,00	3.028.336,00	85,00
2018	2.625.567,00	463.335,00	3.088.902,00	85,00
2019	2.678.078,00	472.602,00	3.150.680,00	85,00
2020	2.731.641,00	482.055,00	3.213.696,00	85,00
<b>Insgesamt</b>	<b>18.032.733,00</b>	<b>3.182.247,00</b>	<b>21.214.980,00</b>	<b>85,00</b>

### 5.2. Finanzierungsplan mit der Gesamthöhe der Mittelausstattung für die Unterstützung aus dem operationellen Programm, nach Form der bekämpften materiellen Entbehrung sowie den entsprechenden flankierenden Maßnahmen gegliedert (in EUR)

<b>Art der materiellen Unterstützung</b>	<b>Öffentliche Ausgaben</b>
Technische Hilfe	1.060.749,00
P 1 - Entbehrung, Ausgaben für Schulmaterialien am Anfang eines Schuljahres nicht tätigen zu können (Materielle Basisunterstützung Schulstartpaket)	20.154.231,00
davon Begleitmaßnahmen	916.101,00
<b>Insgesamt</b>	<b>21.214.980,00</b>

## Dokumente

Dokumentname	Dokumentart	Dokumentdatum	Lokale Referenz	Kommissionsreferenz	Prüfsumme	Dateien	Sendedatum	Absender
Ex-ante Evaluierung des Österreichischen Operationellen Programmes 2014-2020 zur Umsetzung des Europäischen Hilfsfonds - Bericht	Entwurf des Berichts der Ex-ante-Bewertung	25.08.2014			2261706566	Ex_Ante_Eval-FEAD		
Ex-ante Evaluierung des Österreichischen Programmes 2014-2020 zur Umsetzung des Europäischen Hilfsfonds - Zusammenfassung und Empfehlungen	Entwurf des Berichts der Ex-ante-Bewertung	25.08.2014			1283391826	Ex_Ante_Eval-FEAD_Zus		

**Prüfsumme zu allen strukturierten Daten: 1882047203**